Teilegutachten

Nr. RZ96/42002/A/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrade 1757435

an Fahrzeugen des Hersteller RENAULT

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach

Dieser Technischer Bericht dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkann Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieu und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oc § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Radtyp: **I757435**

Ausführungsbezeichnung: I757435,100K (Zentrierringausf.)
Hersteller: ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Radgröße: 7½ J x 17 H2 Einpreßtiefe: +35 mm Lochkreisdurchmesser: 100 mm

Lochzahl: 4

Mittenlochdurchmesser: 60,1 mm über Zentrierring

Kennzeichnung Ø64/60,1,

Farbe lila

Geprüfte Radlast: 535 kg Reifenabrollumfang: 1960 mm

Radlastprüfung: RWTÜV Fahrzeug GmbH

RP93/1608/02/67

Zentrierart: Mittenzentrierung

Durchgeführte Prüfungen

Der Prüfumfang umfaßte die Verwendungsmöglichkeit des oben beschrienen Sonderrades an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers. Die Prüfung erfolgte unter Zyrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Ahrang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtie der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift: Institut für Fahrzeugtechnik Adlerstraße 7 45307 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-4150 RWTÜV FAHRZEUG GMBH Steubenstraße 53 45138 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-2517 Telex 8 579 680 AG Essen, HRB 9975 Aufsichtsratsvorsitzender: Hartmut Griepentrog Geschäftsführung: Claus Wolff (Vors.) Klaus Bothe Dieter Födisch Ulrich Kästner Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH Teilegutachten

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Nr. RZ96/42002/A/67

Radtyp(en): Blatt 2 von 5 **I757435**

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei

Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Regie Nationale des Usines Renault

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzulieferten

Kegelbundradschrauben M12 x 1,5,

Schaftlänge 29 mm Kegelwinkel 60°

90 Anzugsmoment in Nm

Spurverbreiterung : 30 mm

vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

BA				
ABE / EG-Genehmigung: e2*93/81*0010*				
Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen,	Auflagen und Hinweise		
	ggf. Auflagen			
Megane	205/40R17-80	1)2)3)4)5)6)7)		
	12)	8)9)10)19)20)21)24)		
	Handelsbezeichnung(en)	migung:e2*93/81*0010*Handelsbezeichnung(en)zulässige Reifengrößen, ggf. AuflagenMegane205/40R17-80		

Тур:	DA			
ABE / EG-Genehmigung: e2*93/81*0009*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
66; 84	Megane Coach	205/40R17-80 11)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)19)20)24)	
e2*93/81*0009*02	890/800	•	4/100/60	

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten

Nr. RZ96/42002/A/67

Radtyp(en): **I757435** Blatt 3 von 5

Auflagen und Hinweise

1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.

- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeupppieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleziehig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventilen (mit hoher Überwurfmutter) oder Gummiventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radaußenkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reißensteller vorgeschriebene Reifefülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erfordetich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Betigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nichtr**w**eendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen num der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten

Nr. RZ96/42002/A/67

Radtyp(en): **I757435** Blatt 4 von 5

11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgehriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruckes Gutachtensdes Sonderrrades enthaltenen Bestätgung eingetragen werden.

- 12) Aufgrund der Reifentragfähigkeit ist die Verwendung dieser Reifen nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis 900 kg. Ansonsten ist die Auflage 13) zu beachten.
- 19) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten an Achse 2 im Bereich von der seitlichen Zierleiste bis zum Stoßfänger komplett umzulegen.
- 20) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Der Stoßfänger ist ab Oberkante auf einer Länge von 90 mm auf eine Restbreite von 5 mm zu kürzen.
 - Der hinter der Radmitte montierte Kunststoffinnenkotflügel ist zu entfernen und die dahinterliegende Blechlasche zur Befestigung des Stoßfängers bis zum Schraubenkopf komplett abtzutrennen und seitlich des Schraubenkopfes schräg nach hinten abzuschleifen.
 - Die Radhausausschnittkanten an Achse 2 sind im Bereich 100 mm vom Stoßfänger nach vorne hin ganz eng anzulegen.
- 21) Bei Fahrzeugausführungen, die Gerienmäßignicht die Bereifung 175/70R14 eingetragen haben, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdrudks Gutachtensdes Sonderrrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 22) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, diffolgende Maßnahmen erforderlich:
 - Die Radhausausschnittkanten an Achse 2 sind im Bereich von 100 mm unterhalb der Zierleiste bis zum Stoßfänger komplett umzulegen.
 - Der Stoßfänger ist ab Oberkante bis zur Befestigungsschraube auf eine Restbreite von 12 mm zu kürzen.
- 24) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage: VA: Bremssattel Lucas 1256/14 od. CN1 5326 mit bel. Bremsscheibe Ø238x20 mm und HA: Trommelbremse.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten

Nr. RZ96/42002/A/67

Radtyp(en): **I757435** Blatt 5 von 5

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaß Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen vorgenommen werden bzw. die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge sich in Teilen ändern, die Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können, sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 10.06.1996 K:\RÄDER\RZ\17ZOLL\2002A67.DOC Institut für Fahrzeugtechnik Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Wolff Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr